

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hangen von dem Erfolge der fränkischen Waffen ab; sellten wir uns sträuben, selbe zu theilen, unsre Herde und uns selbst zu vertheidigen? Die Sache der fränkischen Republik ist die untrügliche. — Sehet ihre grossen Thaten; zählet ihre Triumphe, wenn ihr könnet. — Ihre Nache wird die noch übrigen Feinde der Freiheit treffen, und das treulose England wird auch zu seiner Zeit die Strafen seiner Missethaten empfangen.

Jenes England ist es, das unsre Grenzen zu bedrohen sucht, unser theures Vaterland zum Kriegsschauplatz bestimmt, und die Apostel und Armeen unsrer Feinde mit seinen Guineen besoldet. — Doch, es soll ihm vergolten werden.

Kein Mittelding, keine Verzögerung! — Lasset uns den Harnisch anschallen, und ohverzüglich uns unsrer Freunde würdig erzeigen; lasset uns an Tapferkeit ihnen gleich kommen, und die letzten Streiche führen.

Auf! laßt uns sämmtlich schwören: Frei zu leben, oder zu sterben, eher als den Verlust der Freiheit und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes zu überleben.

Auf! laßt uns an unsre Constitution, an unsre Gewalten anschliessen; von ihnen das Zeichen erwarten; beweisen wir ihnen unser Verlangen; mögen von allen Seiten kraftvolle Sendschreiben an sie erlassen werden, um sie zu versichern, daß wir auf ihre Stimme, die jene des Vaterlandes ist, bereit sind; jede andere ist dem Verfechter der Freiheit fremd.

Auf, Helvetier! unsre Ahnen verließen ihre Paniere nie. Wurden solche von der Feinde Menge umringen, so giengen sie über Leichenhügel, dieselben zu holen, und brachten sie dann mit jenen ihrer Feinde zurück. Solche Geschenke erwarten von eurer Tapferkeit das Dickektorium und die gesetzgebenden Räthe. — Sie zählen darauf.

Auf, zu den Waffen! — zu den Waffen! — Lasset uns im Sturmarsche aufbrechen! — Sieg oder Tod!

Es lebe die helvetische eine und untheilbare Republik.

### Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. April.

(Fortsetzung.)

Große im Namen einer Commission tragt darauf an, den 1. § des Hausrer-gutachtens (S. Republ. Pro. 46. pag. 367.) einzig dahin abzuändern: das Gesetz einen Monat nach seiner Bekanntmachung gültig zu erklären. Carrard wünscht, daß ein Hausrer eine Patente für ein ganzes Jahr erhalte. Große beharrt auf dem §. Spengler will, daß der Hausrer von jedem Raum eine Patente haben müsse, wo er hausirt. Große

sagt, dieser letzte Antrag ist der Constitution zuwider, welche keine Gränzen zwischen den Kantonen mehr gestattet. Thorin stimmt ebenfalls zum §, welches von Lacoste und Zimmermann unterstützt wird. Carrard zieht seinen Antrag zurück. Spengler will nur da das Hausrer gestatten, wo nicht angesehene Kaufleute vorhanden sind. Marcacci unterstützt das Gutachten, der Einheit der Republik wegen. Der § wird so wie die fünf folgenden §§ ohne weitere Abänderungen angenommen.

§ 7. Enz findet diese Patente waren zu wohlfeil, und wünscht, daß der Preis nach der Art der Waare, die der Hausrer verkauft, bestimmt werde. Broye wünscht hingegen, daß dieser Preis auf 8 Franken und für die Marktbesucher auf 16 Franken vermindert werde, weil ihre Waaren nicht geschätzt werden können. Jomini stimmt Enz bei, und fodert daher Rücksicht auf die Commission. Anderwerth glaubt, es könne keine Verschiedenheit in Rücksicht der Waaren statt haben, weil diese Waaren schon Einfuhrzoll zahlten; er stimmt Broye bei. Erlacher stimmt Jomini bei, weil der Weizsteinkrämer und der Schuhhändler nicht gleich viel bezahlen sollen. Enz beharrt, weil sonst die inländischen Hausrer welche noch Auflagen bezahlen, vervortheilt würden. Desloes bittet, daß man darauf Rücksicht nehme, daß das Volk in den einsamen Berggegenden hauptsächlich durch die Hausrer mit seinen Bedürfnissen versorgt werde; er will daher nicht, daß diese gedrückt werden, und stimmt Broye bei. Lacoste glaubt gerade im Gegentheil seyen die Hausrer sehr schädlich, weil sie entwendete Sachen im Tausch anzunehmen, und sehr oft betriegen; er stimmt also Jomini bei. Enz beharrt. Erlacher folgt Lacoste. Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Secretan sagt: Schon lange habe die Versammlung eine zweckmäßige Betreibungsart der Schuldner gewünscht, um diesem Begehr zu entsprechen, habe er diesen Theil aus dem bürgerlichen Rechtsgang ausgehoben und lege daher einen Anfang eines Gutachtens über diesen Gegenstand vor.

Escher fühlt mit Secretan, daß es höchst wichtig ist, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen, aber er fodert auch sorgfältige Berathung, in dem in verschiedenen Kantonen der Rechtsstreit so gut eingerichtet war, daß auch die eifrigeren Feinde der alten Ordnung der Dinge gestehen müssen, daß jene Einrichtung zweckmäßig war; da nun eine solche theilweise Behandlung eines solchen Gegenstandes keine allgemeine Uebersicht zuläßt, und ein solches Verfahren gerade demjenigen eines Baufusigen ähnlich wäre, der sich damit begnügt jeden einzelnen Stein seines Hauses zu betrachten, ohne einen ganzen Plan einzusehen, so fodert er Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitisch, bis dasselbe vollständig und in beiden Sprachen vorgelegt werden kann.

Cartier ist auch der Meinung, daß man in einer so wichtigen Sache nicht bruchstückweise berathen könne, er fodert daher, daß das Ganze in französischer Sprache vorgelesen, nachher aber übersetzt und gedruckt, und erst dann in Berathung genommen werde.

Secretan sagt, die Versammlung sey freilich Meister über diese Arbeit, allein Niederlegung auf den Kanzleitisch kann ihm nicht gefallen, er wünsche lieber Übersetzung des Ganzen, damit dann das ganze Geschäft nicht aufgehalten werde. Akermann stimmt Cartier bei. Jomini vereinigt sich mit Secretan. Die Übersetzung wird erkannt.

Heinrich Geylinger, Copist in der Kanzlei des grossen Rathes, welcher entlassen wurde, bittet noch für 2 Monat Besoldung. Auf Grafs Antrag wird diese Bittschrift den Saalinspektoren zugewiesen, um darüber ein Gutachten vorzulegen.

Jakob Gilli, ehemaliger Läufer in Luzern, der schon 16 Jahr frank ist, bittet um Beibehaltung der von der alten Regierung genossenen Unterstützung. Auf Herzogs v. Münster Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Das Direktorium fodert für dringende Bedürfnisse des Ministeriums des Innern 100,000 Franken, aus den zuerst eingehenden Geldern zu entheben. Auf Grafs Antrag wird diesem Begehr mit Dringlichkeitsserklärung entsprochen.

Die Gemeinde Chevre, im Leman, wünscht die Verwaltung ihrer Gemeindgüter einem einzigen Verwalter zu übergeben. Auf Akermanns Antrag wird Tagesordnung erkannt, auf die Gesetze begründet.

Susanna Bergier im Leman, deren Ehemann als Dieb verurtheilt wurde und nun schon viele Jahre abwesend ist, wünscht einen Mann von dem sie ein Kind erhielt, heurathen zu können. Secretan fodert Tagesordnung, weil wir strenge auf den Ehegesetzen halten sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Bürger aus dem Leman, wünscht einen Garten zu kaufen. Secretan findet die Bittschrift sey unverständlich, und fodert also Verweisung ans Direktorium. Cartier fodert Tagesordnung. Carrard folgt diesem letzten Antrag, welcher angenommen wird.

Einige Bürger aus dem District Zollikofen, Kanton Bern, fodern eine Waldung als ehevoriges Eigenthum zurück. Auf Akermanns Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 18. April.

Präsident: Lüthi v. Sol.

Der Beschluss wird verlesen welcher als Zusatzkiel zu dem Gesetz über die Organisation des Direktoriums verfügt: 1) Daz der Präsident des Direktoriums nur die Entscheidungstimme hat, wenn sich

die andern Mitglieder in gerader Zahl und gleichmässig getheilten Meinungen befinden. 2) Daz folglich die Stimme des Präsidenten nicht gezählt wird, wenn die andern Mitglieder bei der Berathschlagung in ungerader Zahl zugegen sind.

Devevey verlangt eine Commission, die morgen berichten soll. Sie wird beschlossen und besteht aus den V. Usteri, Reding und Dolder.

Berthollet berichtet im Namen einer Commission über den den V. Gingins aus dem Kanton Leman betreffenden Beschluss und rath zur Annahme desselben.

Zäslin stimmt zur ungesäumten Annahme. Devevey hält dafür, die Sache sey ganz richterlich und soll uns durchaus nicht beschäftigen. Lecarlier hat eine Contribution auf die regierenden Familien in Bern gelegt; ob nun die am 5. März geschahene Verzichtleistung des V. Gingins auf sein bernisches Bürgerrecht, ihn von jener Contribution loszusprechen konnte, ist eine schwierige Frage.

Laflehere wundert sich, daß Devevey, der auch Mitglied der provvisorischen Versammlung des Waatlandes war, sich so wenig erinnert, dessen was damals geschah. Jene Versammlung rufte, als der Kanton Leman in Gefahr war, alle ihre Angehörigen zurück; die Familie Gingins folgte diesem Ruf; diese Bürger sind Angehörige des R. Leman, und gehören keineswegs mehr dem R. Bern an.

Badoux findet, es sey hier nicht um die Entscheidung der Frage zu thun, ob die Familie Gingins an die Contribution zahlbar sey oder nicht, dies ist eine richterliche Frage; wer soll aber der Richter seyn? — Das Direktorium wird ihn zu bestimmen durch den Beschluss eingeladen.

Muret spricht ebenfalls für Annahme des Beschlusses; die Familie Gingins war von jeher eine lemanische Familie; die ganze gegenwärtige Streitigkeit röhrt von ungereimten Annahmen der bernerschen Autoritäten, die noch immer gewissermassen den Leman als Unterthan ansehen möchten, her.

Fornedor spricht in gleichem Sinne; auch wenn der Beschluss den Gingins von der Contribution frei spräche, so würde er ihn annehmen; denn die Contribution ist auf die, so sich der neuen Ordnung der Dinge widersezt, gelegt worden, und Gingins hat das nie gethan.

Der Beschluss wird angenommen.

Zäslin im Namen einer Commission berichtet über den Beschluss vom 11. April, der das Direktorium zu Veräußerung verschiedener Nationalgüter be Vollmächtigt; die Commission findet die vorher statt gefundenen Redaktionsfehler nun verbessert und rath zur Annahme.

Ruepp stimmt zur ungesäumten Annahme. Augustini erkennt dankbar die Gerechtigkeit des Bes-

schlusses, der den Ertrag der zu veräußernden Kloster-  
güter nach den Bestimmungen des früheren Gesetzes  
darüber, zu verwenden verordnet; aber es schmerzt ihn  
sehr, daß in einer so geldarmen Zeit Klostergüter ver-  
kauft werden sollen; der Verlust der daraus entstehen-  
muß, kann nur auf Schul- und Armenanstalten fallen.

Der Beschlüß wird angenommen.

Ein Beschlüß welcher einige Häuser dem Distrikt  
Liechtenstein einverleibt, wird zum erstenmal verlesen.

Grosser Rath, 19. April.

Vicepräsident: Desloes.

Escher im Namen einer Commission legt folgez-  
des Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwagung, daß diejenigen Bürger, welche  
zur Beschützung der Freiheit und Unabhängigkeit des  
Vaterlands freiwillig oder dem Gesetze zufolge die  
Waffen ergreifen, und dahin eilen, wo das Vater-  
land ihres Schutzes bedarf, ihre heiligste Pflicht ge-  
gen dasselbe erfüllen, und dadurch den Dank ihrer  
Mitbürger verdienen.

In Erwagung, daß viele dieser würdiger Schne und  
Verteidiger des Vaterlands dieser heiligen Bürger  
Pflicht die Pflicht der Sorge für ihre Haushaltungen  
ihre Eltern, ihre Geschwister, auf pfern, und sich  
dadurch die gerechteste Ansprache verschaffen, daß die  
Pflicht der Sorge für die Ihrigen, von denjenigen Bürgern  
übernommen werde, welche unter dem sichern  
Schutz der mutigen Verteidiger des Vaterlands bei  
ihren häuslichen Geschäften zurückbleiben, und keiner  
Gefahr ausgestellt sind:

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Die Gemeinden sollen denjenigen Haushaltun-  
gen, die durch die Abwesenheit der freiwillig oder dem  
Gesetz zufolge ausgezogenen Verteidiger des Vater-  
lands, ihrer unentbehrlichen Stütze und Nahrungs-  
quelle beraubt sind, diejenige Unterstützung geben, de-  
ren sie nothwendig bedürfen.

2. Ist der abwesende Verteidiger des Vaterlands  
dessen Familie sich im Fall des § dieses Gesetzes  
befindet, Besitzer von liegenden Gütern, so ist die  
Gemeinde gehalten, dessen Felder und Güter sorgfäl-  
tig zu bearbeiten; ist er aber Tagelöhner oder Hand-  
werker, so soll dessen Familie an Geld und Lebens-  
mitteln die unentbehrliche Unterstützung von der Ge-  
meinde gegeben werden.

3. Diese Unterstützung soll von den Gemeinden aus  
den gleichen Quellen gereicht werden, aus denen die-  
selben ihre gewohnten Gemeindsausgaben schöpfen.

4. Gemeinden, welche sich sowohl in Rücksicht auf

Gemeindsgüter, als auch in Rücksicht des Vermögens  
ihrer Gemeindgenossen in solcher Armut befinden,  
daß sie diese pflichtmäßige Unterstützung nicht anhaltend  
zu leisten im Stande sind, mögen sich um einige Hilfe  
bei der Verwaltungskammer ihres Kantons melden,  
und das Vollziehungsdirektorium ist berechtigt, auf den  
Bericht der Verwaltungskammer hin, diesen armen  
Gemeinden hierin so viel möglich behilflich zu seyn.

5. Jede Municipalität ist verantwortlich für die  
Erfüllung dieser Pflicht gegen die Beschützer der Repu-  
blik und allfällige Schwierigkeiten werden von den Ver-  
waltungskammern unter Vorbehalt des Recurses an  
das Vollziehungsdirektorium entschieden.

6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und in der  
ganzen Republik, besonders aber bei den Armen be-  
kannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen  
werden.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Graf glaubt, dieser Antrag sey sehr schön, allein  
er sey wegen der Armut der meisten Gemeinden un-  
ausführbar, er wünscht eher, daß die Verwaltungskam-  
mern diese Unterstützung übernehmen, und begeht  
einstweilige Verlagerung dieses ganzen Gegenstandes. Ger-  
mann glaubt auch, diese Unterstützung sollte durch  
den ganzen Staat, und nicht durch die Gemeinden ge-  
schehen, weil sonst diejenigen Kantone und Gegenden  
deren Bürger am schnellsten und zahlreichsten ausgezogen  
sind, am meisten gedrückt würden, welches durchaus  
ungegerecht wäre: er fordert also ebenfalls, daß die Ver-  
waltungskammern diese Unterstützung so viel möglich  
auf Kosten des Staats übernehmen.

Escher fühlt wohl, daß es den Grundsätzen der  
Gleichheit und der Einheit der Republik angemessener  
wäre, diese Unterstützungen durch den Staat zu liefern;  
allein durch dieses Mittel würden dieselben so sehr ver-  
zögert, daß sie größtentheils unnütz würden. Denn ge-  
genwärtig hat die Staatskasse für diese Ausgaben kein  
Geld, und eben so wenig hat der Staat schon Hilfs-  
quellen, aus denen er dieses beträchtliche Bedürfnis  
schöpfen könnte, folglich müßten wir zu diesem Ende  
ein eine neue Auflage ausschreiben; bis nun dieses ge-  
schehen wäre, bis diese Auflage bezogen würde, bis man

die Vertheilung auf die Gemeinden und von diesen auf  
die bedrängten Familien machen könnte, würde so viel  
Zeit verstrechen, daß indessen diese Familien in das grösste  
Elend versunken könnten: es ist schleunige Hilfe noth-  
wendig, also muß diese Hilfe da gesucht werden, wo  
sie am schleunigsten ohne Ungerechtigkeit gefunden wer-  
den kann, und hierüber war die Commission einmuthig,  
daß nichts zweckmässigeres aufzufinden sei, als was die-  
selbe euch vorschlägt: es ist Pflicht gegen die Verthei-  
diger des Vaterlands, für ihre Familien zu sorgen,  
diese Pflicht muß erfüllt werden, und warum also das  
einzigste Mittel verworfen, durch welches diese Erfüllung

reichbar ist? — Sind Kantone, Bezirke oder Gemeinden vorhanden, welche gegenwärtig mehr Vertheidiger ließerten als andere, nun so wird sich bald das Gleichgewicht durch die Nachzuliefernden wieder herstellen. Schon hat der Kanton Argau unter der alten Regierung zum Theil diese Unterstützungsart in Ausübung gebracht, warum sollte nun dasselbe nicht allgemein gemacht werden können? Ich beharre auf dem Gutachten!

Schlumpf stimmt ganz Eschers Vertheidigung des Gutachtens bei, und bemerkt, daß Grafs Antrag darauf hinaus käme, erst dann die Hilfsmittel wieder die Hungersnoth herbeizuschaffen, wann diese schon größtentheils vorübergegangen ist, denn er ist überzeugt, daß nach Grafs Vorschlag keine Unterstützung Platz hätte, und daß wir dieses von der Commission vorgeschlagne Mittel annehmen müssen, wann wir nicht die Bedrangten ganz ohne alle Hilfe lassen wollen, welches in den jetzigen Zeiten von Verdienstlosigkeit, besonders drückend und ungerecht wäre.

Erlacher denkt auch um einiger unruhigen Gegenden willen, müsse nicht die so dringende Unterstützung der Familien der Vaterlandsvertheidiger aufgeschoben und eingestellt werden: zudem werde das Schwert der Gerechtigkeit schon noch die Unruhigen und Vaterlandsverräther treffen, und man werde alle diese Gegenden schon noch zu finden wissen, um auch das ihrige zu dieser nöthigen Unterstützung beizutragen. Er stimmt dem Gutachten bei.

Billeter folgt um so viel lieber dem Gutachten, da im Kanton Zürich schon vor dem Gesetz, Steuren gesammelt wurden, zur Unterstützung der Vaterlandsvertheidiger, und es also gut ist, diejenigen Gemeinden, welche diese Pflicht durch sich selbst nicht kennen, vermitteilt eines Gesetzes daran zu erinnern.

Nellstab glaubt, der vielen armen Gemeinden wegen, die besonders auch im Kanton Zürich vorhanden sind, sey dieses Gutachten unausführbar, daher fodert er einen Besatz § durch den bestimmt werde, daß der Staat den armen Gemeinden in dieser Unterstützung zu Hilfe kommen müsse.

Graf ist auch überzeugt, daß dieser Vorschlag ungerecht und unausführbar ist, und nur dann gerecht würde, wann die reichen Gemeinden die armen unterstützen würden, ohne dieses kann er nicht zu dem Gutachten stimmen.

Gmür fühlt, daß der Dringlichkeit dieser Unterstützung wegen das Gutachten einstweilen angenommen werden müsse, doch wünscht er auch den von Nellstab vorgeschlagenen Besatz § anzunehmen.

Bourgeois denkt, wenn man nicht alles mögliche Gute machen könne, man doch das thun soll, was ausführbar ist, und da wir alle aus Erfahrung wissen, daß die Staatskasse nicht bei Kräften ist, so glaubt er müsse dieses Gutachten angenommen

werden, besonders da er auf dem schon allgemein anerkannten Grundsatz beruht, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst erhalten soll.

Andererwirth fühlt die Schwierigkeit der Anwendbarkeit dieses Vorschlags, aber auch die noch grössere der Anwendung von Grafs Antrag, daher wünscht er, daß eher Ausnahmen vom Militardienst gestattet werden, wodurch dann diese Unterstützung überflüssig werde; da man aber auch dieses Mittel nicht anwenden will, so stimmt er dem Gutachten bei.

Carrard gesteht auch daß Grafs Antrag mehr den Grundsätzen der Einheit der Republik gemäß wäre, als der Antrag der Commission; allein jener ist jetzt noch unanwendbar; der Staat bedarf aller seiner Hilfssquellen für seine Vertheidigung — neue Auflagen für diese dringenden Unterstützungen können wir neben den andern häufigen augenblicklichen Auflagen nicht schaffen, und daher muß durchaus, wenn wir diese dringenden Unterstützungen leisten wollen, das Gutachten angenommen werden, denn diese Armen sind die ersten, die Ansprache haben auf Unterstützung und da jede Gemeinde ihre Armen unterhalten soll, warum sollten diese davon ausgenommen werden. Sind arme Gemeinden vorhanden, so sind auch deren Einwohner arm, aber unter diesen werden immer diejenigen Haushaltungen die ärmsten seyn, die ihre Söhne im Krieg haben, daher sollen sie auch unterstützt werden.

Akermann unterstützt auch den Rapport, weil dessen Vorschlag die wenigsten Schwierigkeiten hat, und Grafs Antrag, besonders der zweite, ohne die grössten Streitigkeiten umzuführbar wäre; dagegen stimmt er Nellstabs Besatz bei.

Billeter glaubt, es sey nothwendig unsern Truppen zu zeigen, daß wir alles Mögliche für dieselben thun wollen; er stimmt also nochmals zum Gutachten, doch gefällt ihm Grafs zweiter Antrag nicht ganz übel, indem es gut wäre, wenn die reichen Gemeinden den armen in dieser Unterstützung zu Hilfe kämen.

Geyroz stimmt dem Gutachten bei, wünscht aber auch, daß die reichen Gemeinden den armen beispringen.

Weber wünscht auch, daß mit Beibehaltung des Gutachtens die armen Gemeinden in diesen Unterstützungen der Hilfe der reichen Gemeinden geniessen möchten, und fodert daher Rückweisung des Gutachtens an die Commission, um diese verschiedenen Bemerkungen zu benutzen.

Wyder begreift nicht warum dieses zweckmässige Gutachten so viel Widerstand leidet, da doch bisher alle Gemeinden, selbst die ländlich Armen unterstützen mügten, und also diese vorgeschlagne Unterstützung noch weit besser übernehmen können.

Cartier glaubt, diese zu unterstützenden Armen seyen keine Gemeinds: sondern Vaterlandsarme und

haher müssen sie auch vom ganzen Staat besorgt werden; am zweckmässigsten wäre es, alle Gemeindes- und Armgüter zusammenzuwerfen, um daraus diese Unterstüzung zu bestreiten. Er fodert Rückweisung an die Commission, um nach bessern Grundsätzen zu arbeiten, als die gegenwärtigen sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Schriften.

57. Coup-d'œil sur les principales bases à suivre dans la législation de l'Helvétie d'après son système social, par H. Monod. 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. 1799. S. 48.

Es ist von Grundsätzen hier die Rede, auf welche das System der helvetischen Gesetzgebung gebaut seyn soll — und sie vom Verfasser aufgestellten Grundsätze sind Grundsätze ewiger Wahrheit und Gerechtigkeit, die allenthalben und zu allen Zeiten nicht genug, und weil Frethum und Leidenschaft sie täglich verleihen, auch täglich wiederholt werden müssen.

Gerechtigkeit ist die erste Grundlage, die von dem Gesetzgeber unausgesetzt im Auge behalten werden soll. „Wann in Augenblicken der Gefahr eine Regierung von dem Pfad der Gerechtigkeit, diesem Grundsäule jeder Gesellschaft, abzuweichen scheint, und sich eine gewaltsame Maafregel erlaubt, so werde ich ein solches Benehmen zwar nie billigen, aber ich kann es entschuldigen, und der Gedanke, daß da ihre Macht beschränkt ist, sie bei dem einmal gehänten Schritte stehen bleiben wird, kann Beruhigung geben. — Aber der Gesetzgeber! ihm ist es nie und in keinem Verhältnisse möglich, Ungerechtigkeit gutzuheissen; wann er selbst sie begeht, so behauptet er das Gegentheil und rettet sich durch eine falsche Erklärung des Wortes: Gerechtigkeit — So behaupten die unbeschränkten Regierungen oder die unter welchen ungerechte Unterschiede zwischen Bürgern statt finden, Gerechtigkeit sey was das Gesetz erlaubt (in lege justitia); und durch diese Verwechslung der Sache mit der Eigenschaft die sie haben soll, öffnet man sich zur Ungerechtigkeit den Weg — fern sey von uns, fern von dem Stellvertretungssysteme ein solcher Begriff der Gerechtigkeit, und in seiner Vermeidung zeige sich der Werth unserer Grundsätze.“

„Jedem das Seine, darin besteht meine Gerechtigkeit; sie schützt jedem Bürger sein Daseyn, seine Ehre, sein Eigenthum, unter gleichen Umständen gleiche Rechte zu, und legt ihm gleiche Pflichten auf. Dem Kind ist das Gesetz unbekannt; aber es verleiht in seinen Spielen die Gerechtigkeit, bald wird es sie in den Vorwürfen seines Gewissens wieder finden.“

„Im Augenblicke, in welchem der Gesetzgeber

von der Gerechtigkeit abweicht, entsteht Misstrauen, der erste Schritt zur Auflösung. Zutrauen, im Gegentheil, kehrt mit der Gerechtigkeit wieder; ihre Kraft ist so gross, daß sie selbst die Verbrechen dessen tilgt, der um mächtig zu werden von ihr abwich, nun aber um sich zu erhalten, ihrem Pfad folgt. Der grausame Urheber der Proscriptionen gegen die letzten Nömer, ward Augustus genannt; man sagte, er hätte unsterblich zu seyn verdient; er war zur Gerechtigkeit zurückgekehrt und hatte so alle Parthenen um sich versenigt.“

„Sollte es nöthig seyn unter Helvetiens Kindern, unter dem Volke, dessen alte Treu und Biederkeit zum Sprichworte geworden, die Nothwendigkeit der Gerechtigkeit als erste Grundlage seiner Gesetzgebung weiter zu beweisen.“

„Gerechtigkeit, du Tochter des Himmels, erstes Bedürfniß des gesellschaftlichen Menschen, wann du uns verläßt, dann werfen wir unsere Lumpen vor uns und fliehen in die Walder. Ja, ich sage es, mit voller Überzeugung, in der Gerechtigkeit besteht das Wesen einer wahrhaft stellvertretenden Regierung; um die Gerechtigkeit sammeln sich alle Bürger zur Eintracht, und das schöne Beispiel solch eines Bundes wird sicherer als Waffenmacht, alle Völker überwinden.“

Die Sitten des Volkes sind die zweite Grundlage, von der der Verfasser spricht; jene eines reichen Volkes können für Helvetien nicht passen; Verminderung der Besoldungen, neue Eintheilung der Republik zu Sturzung des Föderalismus, und öffentlicher Unterricht im Gegensatz des Privatunterrichts, werden hier empfohlen.

Freiheit und Gleichheit machen des Verf. dritte Grundlage aus. — „Will man die Freiheit eines Staates beurtheilen, so hütet man sich, dies nach der Kraft zu thun, die die Regierung zu Vollstreckung des Gesetzes anwendet; ein Staat wird vielmehr desto freier seyn, je gesicherter jene Vollstreckung ist. Sehet aber darauf, ob das Gesetz ungestraft verletzt werde, oder ob das Gesetz selbst die Grundsätze verleze.“ — „Über die Verhältnisse der verschiedenen Gewalten, gegen einander, werden hier gute Bemerkungen gemacht.“

Einheit empfiehlt der Verf. als vierte Grundlage und spricht endlich von den Mitteln, durch die die Abweichung des Gesetzes von den Grundlagen des Gesellschaftssystems verhütet werden kann; diese beschreiben darin, daß der Gesetzgeber innert seinen Schranken bleibe, sich mit der achten Gesetzgebung und nicht mit ihm fremdem Detail beschäftige, nicht viele, sondern wenige, aber achte Gesetze gebe; eine alle Gesetze vorbereitende und eine dieselben vor ihrem endlichen Beschuß untersuchende Commission, werden hiezu vorgeschlagen.